



6.4 Externe Umweltkommunikation, Umwelterklärung

Neben der Kommunikation umweltrelevanter Aspekte innerhalb der FU müssen auch Kommunikationsschnittstellen zu externen Stellen geregelt sein. Dies betrifft sowohl die Informationsbereitstellung für die interessierte Öffentlichkeit, wie auch Beschwerdemanagement. Weiterhin fordert die EMAS-Verordnung nach jeder Umweltbetriebsprüfung die Erstellung einer Umwelterklärung, mit der die Mitarbeiter und die interessierte Öffentlichkeit über die Umweltauswirkungen und die Umweltleistung der Organisation sowie die kontinuierliche Verbesserung dieser Umweltleistung informiert werden (gemäß Artikel 3 und Anhang III EMAS-VO). Entsprechende Verfahren zur Umsetzung dieser Erfordernisse werden in diesem Kapitel festgeschrieben.

6.4.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

| Nr. | Aufgabe | Verantwortlich | Mitarbeit | Information an |
|-----|--|----------------|--------------|----------------|
| (1) | Ansprechpartner für interessierte Öffentlichkeit, Medien etc. im Zusammenhang mit EMAS | KEnUm | UmVS | |
| (2) | Ansprechpartner bei umweltrelevanten Beschwerden | UmVS | | KEnUm UMB |
| (3) | Erstellen bzw. Aktualisieren der Umwelterklärung | KEnUm | UmT | |
| (4) | Interne Prüfung und Freigabe der Umwelterklärungen | KEnUm | UmT | |
| (5) | Verbreitung der Umwelterklärungen | KEnUm | Pressestelle | |

6.4.2 Abläufe

- (1) Für Anfragen der interessierten Öffentlichkeit (Nachbarschaft, Presse, Medien, andere an EMAS teilnehmende Behörden und weitere Stakeholder) im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem oder allgemein mit dem betrieblichen Umweltschutz in Verbindung stehenden Aspekten der FU, ist der KEnUM zuständig.
- (2) Erster Ansprechpartner bei umweltrelevanten Beschwerden (z.B. über Emissionen wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Geruch etc.) ist der UmVS, der darüber den Koordinator für Energie- und Umweltmanagement informiert. Bei schwerwiegenden Fällen (z.B. unsachgemäßer Abfallentsorgung oder akuter Wasser- oder Bodengefährdung) ist umgehend der UMB zu benachrichtigen. Ansonsten erhält der UMB Bericht im Rahmen des üblichen Berichtswesens.
- (3) Generell ist bei Auskünften an Presse, Rundfunk und Fernsehen die Zustimmung der Pressestelle der FU einzuholen.
- (4) Eine Umwelterklärung wird vor der erstmaligen Validierung (=Gültigkeitserklärung) und im Weiteren nach jeder Umweltbetriebsprüfung (siehe [Kapitel 7.1](#)) erstellt. Nach Anhang III Nr. 3.4 der EMAS-Verordnung sind die präsentierten Informationen jährlich zu aktualisieren. Auch diese Aktualisierungen sind durch einen Umweltgutachter für gültig zu erklären. Im Anhang III der EMAS-Verordnung sind die Kriterien für die bereitzustellenden Informa-

| | | | | | |
|-----------------|--|---------------------------------|------------------------------|------------------|---------------|
| Rev. Stand: 3.0 | Erstellt am: 09.07.2004 Hr. Wenzig | Zuletzt geändert: 09.12.2005 | Geprüft KEnUm: 09.12.2005 | Genehmigung UMB: | Seite 0 von 2 |
|-----------------|--|---------------------------------|------------------------------|------------------|---------------|



tionen sowie eine geeignete Auswahl von Indikatoren zur Beschreibung der Umweltleistung festgelegt. Die Umwelterklärung muss mindestens folgende Bausteine beinhalten:

- Allgemeine Angaben zur FU
- Darstellung der Zuständigkeiten und Aufgaben der FU und der beteiligten Standorte
- Beschreibung von Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkten der FU und deren Umweltrelevanz, Chronik der bisherigen umweltrelevanten Maßnahmen
- Darstellung der Umweltpolitik (Umweltleitlinien) der FU
- Beschreibung des Umweltmanagementsystems der FU
- Alle wichtigen direkten und indirekten Umweltaspekte und die wesentlichen Umweltauswirkungen (Ist-Aufnahme), Input-Output Bilanz
- Darstellung der Umweltzielsetzungen und der -einzelziele (Umweltprogramm) für den betreffenden Standort,
- Verzeichnis von Abkürzungen/Fachbegriffen
- Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung
- Name und Zulassungsnummer des Umweltgutachters
- Datum der Gültigkeitserklärung, Registrierungsurkunde

Der Koordinator für Energie- und Umweltmanagement ist für die Erstellung und Aktualisierung der Umwelterklärung unter Mithilfe des Umweltteams oder einzelner Umweltteam-Mitglieder verantwortlich.

- (5) Die interne Prüfung (Redaktion) der Umwelterklärung erfolgt durch den Koordinator für Energie- und Umweltmanagement unter Mitwirkung des Umweltteams. Die abschließende Freigabe ist dem UMB vorbehalten.
- (6) Die Umwelterklärung muss für alle Interessenten öffentlich zugänglich sein. Dies geschieht zum einen durch die Herausgabe einer gedruckten Fassung der Umwelterklärung. Zum anderen ist die Umwelterklärungen in elektronischer Form (im PDF-Format zum Download) über die Homepage der FU verfügbar. Für die Verbreitung der Umwelterklärung ist der Koordinator für Energie- und Umweltmanagement unter Mithilfe der Pressestelle zuständig

6.4.3 Mitgeltende Unterlagen

- Umwelterklärung